

Anmeldung und Selbstdeklaration für die Produktion von Suisse Garantie Brotgetreide der Ernte 2026

Agrosolution-Nr. _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Anmeldung für die Produktion von Brotgetreide Suisse Garantie:

Sorte	Fläche in Aren

Der Unterzeichnende erklärt sich mit den Anforderungen für Suisse Garantie gemäss dem Branchenreglement Getreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte“ einverstanden. Insbesondere anerkennt er die nachstehenden Inhalte als verbindlich und setzt diese auf seinem Betrieb um.

1. Die Produkte stammen von einem Betrieb, der für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben ist, an ihm teilnimmt und kontrolliert wird.
2. Der Sitz des Landwirtschaftsbetriebes befindet sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder im Zollanschlussgebiet Büsingen.
3. Die Anbauflächen von Getreide befinden sich in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, im Zollanschlussgebiet Büsingen, der Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) oder auf Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone, welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Verbots des Einsatzes von gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren werden eingehalten.
5. Es wird nur zertifiziertes Saatgut verwendet. Dabei handelt es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut, welches die Qualitätsanforderungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung und der swisssem erfüllt.
6. Es werden ausschliesslich Sorten angebaut, die auf den aktuellen oder bisherigen Listen der empfohlenen Sorten von swiss granum sind. Ebenfalls erlaubt sind Sorten im Aufnahmeverfahren sowie weitere Sorten gemäss der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste. Ausgenommen sind Kulturen, für welche keine Liste empfohlener Sorten existiert (z.B. Lein oder Nackthafer).
7. Falls zusätzlich Druschfrüchte angebaut werden, welche die Anforderungen an Suisse Garantie nicht erfüllen, wird mit geeigneten Massnahmen eine Warenflusstrennung sichergestellt.
8. Der Produzent akzeptiert, dass der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) oder von ihr beauftragte Personen das Recht haben, zwecks Kontrolle dieses Vertrags Dateneinsicht bei der ÖLN-Inspektionsstelle, den Sammelstellen und Saatgutlieferanten zu erhalten und direkt auf dem Betrieb Kontrollen durchführen zu lassen. Die Kontrollkosten werden von der beauftragten Inspektionsstelle direkt dem Produzenten verrechnet (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich).
9. Der Produzent verpflichtet sich, die Branchenbeiträge zu bezahlen. Werden die Beiträge zurückgefordert, erfolgt ein Ausschluss von Suisse Garantie gemäss Sanktionsverfahren des Branchenreglements.
10. Der Produzent wählt geeignete Fruchtfolgen, Anbauverfahren und Sorten zur Verhinderung von Fusarienbefall (Mykotoxine) bei Druschfrüchten und setzt die von der Sammelstelle herausgegebenen Hygieneanforderungen an Produzenten vollumfänglich um. Druschfrüchte für die Lebensmittelproduktion unterstehen ab Feld der Lebensmittelgesetzgebung.
11. Der Produzent akzeptiert, dass die fenaco/LANDI den Abnehmern aus Rückverfolgbarkeitsgründen die Adresse des Betriebes weitergeben darf und diese Selbstdeklaration zur Anmeldung von Suisse Garantie Druschfrüchte verwendet wird. Dies kann ab dem 1. Januar des Erntejahres auf www.agrosolution.ch à öffentliche Listen à anerkannte Betriebe überprüft werden. Nicht fristgerecht eingereichte und erfasste Liefervereinbarungen können zur Aberkennung des Betriebes für Suisse Garantie bei Druschfrüchten führen.

Der Produzent bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit obiger Angaben und damit die Einhaltung der Anforderungen für Suisse Garantie.

Ort/Datum: Unterschrift: